

# Satzung

## des Evangelischen Diakonieverbands Ulm/Alb-Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 1996 AZ 11.05-1 Ulm/Alb-Donau-Diakonieverband Nr. 2

Die Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren haben nachstehende Satzung für den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau beschlossen.

Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 1996 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

### Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Satzung für den Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis)

Entsprechend dem Kirchlichen Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diak. Gesetz) vom 26. November 1981 und der Kirchlichen Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen (Diak. Bezirksordnung) vom 31. Mai 1983 und dem Kirchlichen Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz) vom 25. Januar 1982 bilden die Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm einen Diakonieverband, dem sich die Gesamtkirchengemeinde Ulm als mitarbeitender Rechtsträger anschließt.

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau“.
2. Er hat seinen Sitz in Ulm.

#### § 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. der Evang. Kirchenbezirk Blaubeuren,
2. der Evang. Kirchenbezirk Ulm.

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ulm ist mitarbeitender Rechtsträger.

#### § 3 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm.
2. Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Mitglieder (Das sind zur Zeit: Diakonische Bezirksstellen Ulm und Blaubeuren, Kreisdiakoniestelle, Psychologische Beratungsstelle Ulm und die Diakoniestationen Blaubeuren (mit Kooperationspartner Evang. Krankenpflegestation Rottenacker) und Langenau.) Für die Gesamtkirchengemeinde Ulm wird durch den Verband die Trägerschaft für die Diakoniestation Ulm übernommen. Die Aufgaben der Kirchengemeinden werden hiervon nicht berührt.
3. Die Vertretung der diakonischen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm sowie staatlichen und anderen Stellen im Bereich des Verbandes.
4. Fortbildung der Mitarbeiter.

#### § 4 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - 1.1 Verbandsversammlung
  - 1.2 Vorstand
  - 1.3 Erweiterter Vorstand als kollegiales Organ nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchlichen Verbandsgesetzes.
2. Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre

Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

### § 5 Verbandsversammlung

1. Der Bandsversammlung gehören an:
  - 1.1 vier Vertreter/innen aus dem Kirchenbezirk Blaubeuren
  - 1.2 sechs Vertreter/innen aus dem Kirchenbezirk Ulm
  - 1.3 zwei Vertreter/innen der Gesamtkirchengemeinde Ulm
  - 1.4 die Diakoniefarrer/innen der Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm
  - 1.5 der Vorstand ohne Stimmrecht (soweit er nicht nach Ziff. 1.1 bis 1.3 der Bandsversammlung angehört).
  - 1.6 Die Geschäftsführung des Verbandes (§ 8) nimmt beratend an den Sitzungen teil.
  - 1.7 Für die Vertreter/innen nach Ziff. 1.1 bis 1.3 können Stellvertreter/innen gewählt werden, die im Verhinderungsfall eintreten.
  - 1.8 Die Hälfte der Vertreter/innen müssen Laien sein.
  - 1.9 Die Vertreter/innen nach Ziff. 1.1 und 1.2 müssen den jeweiligen Bezirkssynoden angehören.
2. Aufgaben der Bandsversammlung:
  - 2.1 Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen des Verbandes
  - 2.2 Beschlußfassung über den Haushalts- und Wirtschaftsplan und Feststellung des Stellenplans
  - 2.3 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
  - 2.4 Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie über Baumaßnahmen mit Kosten über 100.000 DM
  - 2.5 Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Haushaltsplans
  - 2.6 Beschlußfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
  - 2.7 Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, der Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen
  - 2.8 Beschlußfassung über Aufnahme neuer oder Einstellung von Arbeitsgebieten sowie wesentliche Veränderungen in einzelnen Arbeitsbereichen
  - 2.9 Festlegung der Organisationsstruktur des Evang. Diakonieverbands Ulm/Alb-Donau, insbesondere Erlaß der Geschäftsordnung
  - 2.10 Wahl des/der Vorsitzenden der Bandsversammlung, eines Stellvertreters/Stellvertreterin und eines Schriftführers/Schriftführerin
  - 2.11 Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
  - 2.12 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - 2.13 Beschlüsse nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.8 bis 2.10 bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

### § 6 Verbandsvorstand

Der Bandsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in, die von der Bandsversammlung gewählt werden. Sie vertreten je einzeln den Verband.

### § 7 Erweiterter Bandsvorstand

1. Als weiteres kollegiales Organ (§ 4 Ziff. 1 Kirchliches Verbandsgesetz) wird ein erweiterter Vorstand gebildet, an dessen Beschlüsse der Vorstand gebunden ist.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in an - falls sie nicht bereits in den Vorstand gewählt sind -
  - 2.1 der Dekan oder die Dekanin des Kirchenbezirks Blaubeuren oder, wenn er/sie verzichtet, der/die Laienvorsitzende der Bezirkssynode oder, wenn er bzw. sie verzichtet, der/die Diakoniefarrer/in des Kirchenbezirks
  - 2.2 der Dekan oder die Dekanin des Kirchenbezirks Ulm oder, wenn er/sie verzichtet, der /die Laienvorsitzende der Bezirkssynode oder, wenn er bzw. sie verzichtet, der/die Diakoniefarrer/in des Kirchenbezirks
  - 2.3 der/die Laienvorsitzende der Gesamtkirchengemeinde Ulm oder auf seinen/ihren Vorschlag ein anderes Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats, das dieser wählt.
3. Die Bandsversammlung wählt zwei weitere Mitglieder, soweit diese nicht bereits kraft Amtes Mitglied des Vorstandes sind. Dem erweiterten Vorstand sollen angehören:
  - 3.1 ein/eine Fachmann/-frau aus dem sozialen oder diakonischen Bereich
  - 3.2 ein/eine Jurist/in oder ein/eine Verwaltungsfach- oder Bankfachmann/-frau oder eine ähnlich qualifizierte Person.
4. Der erweiterte Vorstand wählt einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
5. Eine/r der beiden Vorsitzenden muss ein Theologe/eine Theologin sein.
6. Aufgaben
  - 6.1 Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich je einzeln durch die beiden Vorsitzenden
  - 6.2 Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der Geschäftsordnung
  - 6.3 Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter/innen
  - 6.4 Durchführung der Beschlüsse der Bandsversammlung

- 6.5 Erstellung und Fortschreibung der Geschäftsordnung für den Vorstand/erweiterten Vorstand und die Geschäftsführung (Erlaß durch die Verbandsversammlung)
- 6.6 Überwachung und Unterstützung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gemäß der Diak. Bezirksordnung
- 6.7 Benennung von Vertretern/Vertreterinnen in die Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

#### § 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin und den Abteilungsleitern/innen
  - 1.1 der Diakoniestationen (einschließlich Personal- und Finanzverwaltung)
  - 1.2 der Beratungsdiakonie der Kirchenbezirke
  - 1.3 der Psychologischen Beratungsstelle
  - 1.4 der Personal- und Finanzverwaltung für die Bereiche 1.2 und 1.3.

Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Der/die Geschäftsführer/in vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit der Vorstand sich diese Vertretung nicht selbst vorbehält. Er/sie soll die Abteilungsleiter/innen miteinbeziehen.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall wird er/sie von den Abteilungsleitern/innen vertreten.

#### § 9 Finanzierung

1. Die Arbeit der Diakoniestationen wird durch Sonderumlagen der bisherigen Träger finanziert.
2. Im übrigen wird die Umlage von den Mitgliedern nach Gemeindegliederzahlen getragen, soweit nicht von der Verbandsversammlung ein Arbeitsbereich auf ein Mitglied beschränkt wird.
3. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

#### § 10 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung und der Beschlußgremien der Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied bzw. den mitarbeitenden Rechtsträger zurück, das/der dieses eingebracht bzw. für dessen Aufgaben es sich angesammelt hat. Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder bzw. des mitarbeitenden Rechtsträgers für verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt dieses anteilmäßig entsprechend der letzten Umlagezahlungen an dieses/diesen.

#### § 11 Inkrafttreten

1. Der Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau wird zum 1. Januar 1997 gebildet.
2. Die Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Blaubeuren, den 18. Juli 1996  
Ulm, den 4. Juli 1996